

Gemeinsamer Bericht des Vorstandes der PVA TEPLA AG und der Geschäftsführung der DIVE imaging systems GmbH betreffend den Gewinnabführungsvertrag zwischen der PVA TEPLA AG und der DIVE imaging systems GmbH

1. Allgemeines

Die PVA TePla AG mit Sitz in Wettberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gießen unter HRB 6545, ("PVA TePla") hat mit der DIVE imaging systems GmbH mit Sitz in Radeberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 43717, ("DIVE") am [7.] Mai 2025 einen Gewinnabführungsvertrag ("Gewinnabführungsvertrag") abgeschlossen.

Die Gesellschafterversammlung der DIVE hat dem Gewinnabführungsvertrag am 8. Mai 2025 zugestimmt.

Gemäß § 293a AktG erstattet der Vorstand der PVA TePla gemeinsam mit der Geschäftsführung der DIVE zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter beider Gesellschafter den folgenden Bericht zum Gewinnabführungsvertrag:

2. Beteiligte Unternehmen

2.1 PVA TePla

PVA TePla ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und Mutter einer weltweit agierenden Gruppe von Hochtechnologieunternehmen, die im Bereich Anlagenentwicklung für Vakuum, Hochtemperatur- und Plasmaprozesse sowie Qualitätsinspektionen tätig sind.

Das derzeitige Grundkapital der PVA TePla ist seit 2008 unverändert und beträgt EUR 21.749.988. Im Geschäftsjahr 2024 erwirtschaftete die Unternehmensgruppe einen Umsatz von rund EUR 270,1 Mio. und ein EBITDA von rund EUR 47,8 Mio.

2.2 DIVE

Die PVA TePla hat durch Kauf- und Übertragungsvertrag vom 24.04.2025 von Herrn Dr. Philipp Wollmann, Herrn Dr. Wulf Grählert, Herrn Oliver Throl, Herrn Gösta Reißmann sowie von der proanders kontrageleich GmbH sämtliche Anteile an DIVE erworben. DIVE ist damit seit dem 06.05.2025 eine 100%ige Tochtergesellschaft der PVA TePla.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist die Entwicklung von Technologie zur zerstörungsfreien optischen Prüfung, die Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Wartung von Apparaten und Systemen diesbezüglich sowie die Entwicklung, Programmierung, Vertrieb und Pflege von Software die vorgenannten Geschäftsgegenständen dienlich sind. Ebenso wissenschaftlich-technologische Dienstleistungen und wirtschaftliche, technische und wissenschaftliche Beratung und Betreuung einschließlich Vermittlung von Geschäftsbeziehungen. Die DIVE wurde am 5. Januar 2023 mit einem Stammkapital von EUR 25.000 gegründet (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 43717 am 6. Februar 2023). Das Stammkapital ist seit Gründung des DIVE unverändert.

Zwischen der PVA TePla und DIVE wird zeitgleich ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen.

DIVE wird künftig in den Konzernabschluss der PVA TePla einbezogen.

3. **Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages**

Mit dem Gewinnabführungsvertrag wird der engen wirtschaftlichen und rechtlichen Verbindung Rechnung getragen, die zwischen den DIVE und der PVA TePla besteht. Durch den Gewinnabführungsvertrag werden der PVA TePla alle Ergebnisse aus dem Bereich der zerstörungsfreien Prüftechnik unmittelbar zugerechnet und ein konzernübergreifendes Finanz- und Liquiditätsmanagement gewährleistet.

Der Gewinnabführungsvertrag ist die Grundlage für eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der PVA und DIVE. Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft hat zur Folge, dass das Ergebnis (Gewinn/Verlust) der DIVE als Organgesellschaft der PVA TePla als Organträgerin steuerlich zugerechnet wird und somit steuerlich eine Verrechnung zwischen Gewinnen und Verlusten der Organgesellschaft und der Organträgerin eintritt. Durch diese steuerliche Verrechnung kann - unter der Voraussetzung anfallender Gewinne und

Verluste auf den Ebenen der Organträgerin und der Organgesellschaft – die Gesamtsteuerlast im Organkreis geringer ausfallen, als wenn Organträgerin und Organgesellschaft ihre steuerlichen Einkommen eigenständig hinsichtlich Körperschaft- und Gewerbesteuer versteuert hätten.

Der Abschluss eines GAV ist für die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organshaft nicht erforderlich.

4. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

4.1 § 1 Beteiligungsverhältnisse

§ 1 des Gewinnabführungsvertrags hält fest, dass die PVA TePla die alleinige Gesellschafterin der DIVE ist und die DIVE keine außenstehenden Gesellschafter im Sinne des § 304 Abs. 1 AktG hat.

4.2 § 2 Gewinnabführung

§ 2 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags bestimmt, dass DIVE sich verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an PVA TePla abzuführen. Gewinn in diesem Sinne ist der Jahresüberschuss, der bei DIVE ohne die Gewinnabführung auszuweisen wäre, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

Mit Zustimmung der PVA TePla kann DIVE jedoch aus dem Gewinn in diesem Sinn Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sind bei der DIVE Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden, können diese – soweit rechtlich zulässig - auf Verlangen der PVA TePla nach Auflösung als Gewinn abgeführt werden. Eine Abführung sonstiger Rücklagen, der Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags bei DIVE stammen, ist nicht zulässig. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden. Die Bestimmungen des § 301 AktG gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

4.3 § 3 Verlustübernahme

§ 3 bestimmt, dass die Vorschrift zur Verlustübernahme nach § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend gelten.

4.4 § 4 Dauer

Nach § 4 Abs. 1 soll der Gewinnabführungsvertrag mit seiner Eintragung im Handelsregister von DIVE wirksam werden, erstmals jedoch für das Geschäftsjahr der DIVE, das zum 1. Januar 2026 beginnt. Nach § 4 Abs. 2 gilt der Vertrag unbefristet, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs ordentlich gekündigt wird nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre). § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gewinnabführungsvertrags regelt, dass das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unberührt bleibt. Der dann folgende Satz 2 legt fest, dass die PVA TePla insbesondere dann zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist, wenn sie ihre Beteiligung an der DIVE veräußert oder einer der in R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2022 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt.

Bei Beendigung des Gewinnabführungsvertrags hat die PVA TePla den Gläubigern der DIVE entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten (§ 4 Abs. 4 des Gewinnabführungsvertrags).

4.5 § 5 Zustimmungen

§ 5 sieht vor, dass die Wirksamkeit des Vertrags unter dem Vorbehalt steht, dass ihm die Hauptversammlung der PVA TePla sowie die Gesellschafterversammlung der DIVE zustimmen.

4.6 Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung, weitere Unterlagen

Die PVA TePla ist im Zeitpunkt des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrages direkt zu 100% an der DIVE beteiligt. Deshalb muss der Gewinnabführungsvertrag weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen der PVA TePla für außenstehende Gesellschafter von DIVE entsprechend §§ 304, 305 AktG vorsehen.

Eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags ist aus diesem Grund entsprechend § 293b Abs. 1 AktG ebenfalls nicht erforderlich.

Auf die (Konzern-) Jahresabschlüsse und (Konzern-) Lageberichte der PVA TePla für die letzten drei Geschäftsjahre, die ebenfalls unmittelbar nach Einberufung der Hauptversammlung der PVA TePla auf der Internetseite der PVA TePla unter

[<https://www.pvatepla.com/investor-relations/hauptversammlung/>] zugänglich sein und ab Einberufung der Hauptversammlung der PVA TePla in den Geschäftsräumen der PVA TePla zur Einsicht ausliegen werden, wird ergänzend verwiesen.

Zusammenfassend sind der Vorstand der PVA TePla und die Geschäftsführung der DIVE der Auffassung, dass der Gewinnabführungsvertrag für beide Parteien vorteilhaft ist.

Ort, Datum

PVA TePla:

Jalin Ketter
Vorstandsvorsitzende

Carl Markus Groß
Mitglied des Vorstands

DIVE imaging systems GmbH

Dr. Philipp Wollmann
Geschäftsführer